

wissen Tragikomik nicht entbehrenden indirekten Vorwurf, daß gewisse Stellen in Schöneberg und Karlsruhe einer politischen Konzeption anzuhängen scheinen, die die Gegner der Bundesregierung (gemeint ist die DDR) vertreten. Ob diesem Appell an die innere Logik der bundesdeutschen Argumentation Erfolg beschieden ist, dürfte zweifelhaft sein. Freilich ist die Logik klassenneutral, aber die Klassen verhalten sich nicht neutral zur Logik. Von jeher legten die Ziele einer Ausbeuteregierung ihrer Ideologie den Tribut der inneren Inkonzernierung auf.

Und hier beginnt die Tragik des Falles Niekisch. Ernst Niekisch selbst kämpft weiter (S. 206), aber gegen wen? Gegen die Wirrnisse der Paragraphen? Gegen den Zirkel uferloser Prozeßsituationen? Das ist es nicht, was die

Entschädigung zurückhält. Ein Staat, der jährlich weit mehr als eine Milliarde Mark für die Versorgung prominenter Nazis, Blutrichter, Berufsoffiziere und Kriegsverbrecher, die 131er Pensionäre bereithält, ein Staat, dessen Organe nie kleinlich waren, wenn es im Interesse einer atomaren Politik Rechtsnormen beiseite zu schieben galt, dürfte wohl fähig sein, einige tausend Mark auszuzahlen, wenn er es ernstlich wollte. Ernst Niekisch ist nicht der Mann, den man daran zu erinnern braucht, daß die Gerichte der Reichen Organe der Macht sind und Gerichtsverhandlungen in seinem Fall politische Racheakte. Daß der Weg zum Richter so ohne weiteres der Weg zum Recht sei¹², ist eine Illusion aus alter Zeit.

¹² Aristoteles, Nikomachische Ethik, Berlin 1956, S. 103.

ütacktsyrackuHCj

Arbeitsrecht

§ 98 GBA; §§ 47, 48, 51 AGO.

1. Gem. § 98 Abs. 3 GBA sind auf den Schadenersatzanspruch des Werkstätigen gegen den Betrieb aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nur solche Leistungen der Sozialversicherung oder der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz anzurechnen, die ihrem Wesen nach einen Teil des dem Werkstätigen zustehenden Schadenersatzes darstellen oder an seine Stelle treten.

Auf den Schadenersatzanspruch des Werkstätigen gegen den Betrieb aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sind Verpflegungskosten bei stationärer Behandlung aus den genannten Gründen nicht anzurechnen.

2. Das Bezirksgericht hat im arbeitsrechtlichen Verfahren über den Einspruch (Berufung) einer Partei in vollem Umfang zu entscheiden. Soweit es ihm nicht stattgibt, hat es ihn zurückzuweisen.

OG, Urt. vom 27. November 1964 — Za 13/64.

Die Klägerin war bei dem Verklagten als Spulerin in der Hanfspinnerei beschäftigt. Am 12. November 1960 zerplatzte an ihrer Maschine eine Holzspule. Durch die umherfliegenden Holzteile wurde sie am Kopf getroffen und so schwer verletzt, daß eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % eintrat. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt. Auf Grund des Arbeitsunfalles erhält die Klägerin von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eine Unfallrente.

Die Klägerin beantragte bei der Konfliktkommission, den Verklagten zum Schadenersatz in Höhe der Differenz zwischen den ihr seit dem Tag des Unfalls tatsächlich gewährten finanziellen Leistungen und ihrem bis dahin erzielten Arbeitsverdienst zu verpflichten. Die Konfliktkommission hat den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Klage (Einspruch) erhoben. Das Kreisgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Einspruch (Berufung) beim Bezirksgericht eingelegt.

Das Bezirksgericht hat mit seinem Urteil unter Abänderung des Urteils des Kreisgerichts dem Klageantrag stattgegeben. Es hat jedoch der Klägerin für die Dauer ihrer stationären Behandlung in der Zeit vom 12. November 1960 bis 20. März 1961 an Stelle des geforderten Betrages in Höhe von 342,80 MDN unter Abzug eines Betrages von 211,20 MDN lediglich 131,60 MDN Schadenersatz zugesprochen.

In der Begründung seiner Entscheidung hat das Bezirksgericht dazu ausgeführt, die Klägerin müsse sich gem. § 98 Abs. 3 GBA auf ihren Schadenersatzanspruch

gegen den Betrieb die Leistungen der Sozialversicherung anrechnen lassen. Dazu gehören nach Ansicht des Gerichts auch die Kosten der Verpflegung während ihrer stationären Behandlung. Diese betragen täglich 2,40 MDN. Da die Klägerin 88 Tage stationär behandelt wurde, seien von dem für diese Zeit geforderten Schadenersatz insgesamt 211,20 MDN abzusetzen.

Der Generalstaatsanwalt der deutschen Demokratischen Republik hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts insoweit wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und der Klägerin durch eigene Entscheidung des Senats einen weiteren Schadenersatz gem. § 98 Abs. 1 GBA in Höhe von 211,20 MDN zuzusprechen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts bestehen keine rechtlichen Bedenken, soweit damit dem Klageantrag stattgegeben worden ist. Dagegen verletzt die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Absetzung der Verpflegungskosten von der Schadenersatzsumme für die Zeit der stationären Behandlung der Klägerin sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Gesetz.

Gem. § 98 Abs. 3 GBA werden auf den Schadenersatzanspruch des Werkstätigen gegen den Betrieb aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, dessen Grundlage die Bestimmung des § 98 Abs. 1 GBA bildet, die Leistungen der Sozialversicherung und der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet. Diese Bestimmung findet ihren Sinn darin, daß die Leistungen der Sozialversicherung oder der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ihrem Wesen nach einen Teil des dem Werkstätigen aus den genannten Gründen zustehenden Schadenersatzes darstellen bzw. an seine Stelle treten. Das trifft z. B. für die Gewährung einer Unfallrente zu. Auf Grund der gesetzlich bestimmten Aufgabenstellung der Sozialversicherung (§ 89 Abs. 1 Satz 2 GBA), die Werkstätigen bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und Alter materiell zu versorgen, und der für die Leistungsgewährung maßgebenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts tritt insoweit an die Stelle des an sich vom Betrieb zu leistenden Schadenersatzes eine Leistung der Sozialversicherung. Daß es sich bei der Unfallrente dennoch um einen Teil des dem Werkstätigen zustehenden Schadenersatzes handelt, geht daraus hervor, daß die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in Fällen dieser Art vom Betrieb die Erstattung der ihr infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entstandenen Leistungen fordern kann. Diese Regelung sichert die ma-